Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 53.

(Nr. 6681.) Statut des Perleberger Wiesenverbandes. Vom 13. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1843. S. 51.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Bei der Spezialseparation der Stadtfeldmark Perleberg ist ein Weiderevier von 129 Morgen 78 Quadratruthen am rechten Ufer des Stepenitzflusses unterhalb der Stadt Perleberg, in unmittelbarer Nähe der Stadtforst auf der Wittenberger Seite, außer Theilung geblieben.

Dasselbe ist den im §. 1. des am 31. Januar 1856. bestätigten Separationsrezesses unter 1. bis 390. aufgeführten Interessenten, mit Ausschluß der im §. 17. genannten Besitzer kleinerer Grundstücke, gemeinschaftlich ausgewiesen und in Rieselwiesen umgewandelt worden.

Die Besitzer der Pläne hinter jenem Revier, welches auf der durch den Vermessungsrevisor Röstel im Februar 1865. angefertigten Uebersichtskarte von den einzelnen Abtheilungen der Rieselwiesen zu Perleberg mit der Abtheilung I. bezeichnet ist, ebenfalls am rechten Ufer der Stepenitz in den Abtheilungen II. und III. belegen, und die Besitzer der Pläne am linken Ufer der Stepenitz, in den Abtheilungen IV. und V. belegen, haben ihre Pläne, soweit sie auf derselben Karte farbig markirt sind, gleichfalls zu Rieselwiesen umgeschaffen. Die bis jetzt zu Rieselwiesen in den gedachten fünf Abtheilungen umgeschaffenen Grundstücke enthalten nach dem durch Röstel angefertigten und berichtigten Kataster vom 23. März 1865. 712 Morgen 94 Quadratruthen. Die Eigenthümer dieser Grundstücke werden zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen:

„Perleberger Wiesenverband“

vereinigt.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Juni 1867.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Perleberg und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte daselbst.

§. 2.

Die auf der im §. 1. gedachten Uebersichtskarte nicht farbig verzeichneten Grundstücke eignen sich ebenfalls zur Umschaffung in Rieselwiesen und sind die Besitzer derselben, falls sie ihre Grundstücke ganz oder theilweise in Rieselwiesen umschaffen wollen, berechtigt, der Genossenschaft unter den in diesem Statut angegebenen Bedingungen beizutreten.

§. 3.

Oberhalb der Rieselwiesen im Stepenitzflusse ist ein Stauwerk (Hauptschleuse) und vor dieser ist von der Stepenitz aus auf jeder Seite derselben ein Hauptkanal angelegt.

Zur Bestreitung der Kosten dieser Anlagen, sowie der Kosten zur Herstellung der Rieselwiesen in der Abtheilung I., sind Kapitalien darlehnsweise aufgenommen und bilden diese eine gemeinschaftliche Schuld der Besitzer der Abtheilung I.

Ueber die Verwaltung dieser Abtheilung wird eine besondere Kasse geführt.

§. 4.

Im Jahre 1863. sind die vorgedachte Hauptschleuse und der dazu erforderliche Fangdamm neu erbaut. Diese Anlagen haben einen Kostenaufwand von 1807 Rthlr. 13 Sgr. verursacht, welchen die Besitzer sämmtlicher Rieselwiesen nach Verhältniß ihres Besitzstandes in denselben, der Fläche nach, aufgebracht haben.

Von jeder späteren neuen Anlage von Rieselwiesen haben die Eigenthümer derselben pro Morgen Fläche 2½ Rthlr. an die Kasse des ganzen Verbandes zum Schleusenbaufonds zu entrichten, bevor ihnen Wasser zur Berieselung zugeführt wird.

Von diesen Nachzahlungen wird ein Reservefonds zur Reparatur der Hauptschleuse gebildet.

§. 5.

Zur Führung resp. Verwaltung der in den §§. 3. und 4. gedachten beiden Kassen wird ein Rendant von der Generalversammlung gewählt.

Derselbe erhält eine seiner Arbeit nach angemessene, von den gesammten Deputirten zu bestimmende Remuneration, hat dagegen, wenn es verlangt wird, eine Kaution zu bestellen und ist verpflichtet, bei den Auktionen der Futterverkäufe der Rieselwiesen in der I. Abtheilung stets anwesend zu sein.

§. 6.

§. 6.

Von den Besitzern der Rieselwiesen in den Abtheilungen II. III. IV. und V. sind die Kosten der gemeinschaftlichen Anlagen darin, als: Herstellung und Räumung der Hauptkanäle, zu Hauptgräben, Schleusen, Ueberfällen, Küpen, Brücken u. s. w., nach Verhältniß ihres Besitzstandes in der betreffenden Abtheilung, der Fläche nach, aufgebracht worden, und haben die in der II. Abtheilung $2\frac{1}{4}$ Rthlr.
" " III. " 2 "
" " IV. und V. " 4 "
pro Morgen beigetragen.

Von jeder späteren neuen Anlage von Rieselwiesen haben die Eigenthümer derselben, je nachdem sie in der einen oder anderen Abtheilung liegt, den von den Besitzern der Rieselwiesen der betreffenden Abtheilung geleisteten Beitrag zu den Kosten der gemeinschaftlichen Anlagen überdies an die Kasse der betreffenden Abtheilung, die für jede Abtheilung besonders und unentgeltlich von den gewählten Deputirten geführt wird, zu entrichten, bevor jenen Wasser zur Berieselung zugeführt wird. Von diesen Nachzahlungen werden ebenfalls Reservefonds zu Reparaturen der gemeinschaftlichen Anlagen in den bezüglichen Abtheilungen gebildet.

Bei zu großem Bestande dieser Abtheilungskassen kann derselbe auch nöthigenfalls, nach Beschluß des Vorstandes, an die Abtheilungsmitglieder nach ihrem Besitzstande vertheilt werden.

§. 7.

Auf Grund des im §. 1. erwähnten Rezesses und der Nachträge desselben, sowie des Lagerbuches und der Mutterrolle zur Grundsteuerregelung und des Hypothekenbuches von Perleberg, ist von den berieselten Gesammtflächen der einzelnen Genossen in allen fünf Abtheilungen ein besonderes Kataster, vom 19. Mai 1866., angefertigt.

In diesem Kataster, welches von dem im §. 5. bezeichneten Rendanten geführt wird, soll jede Veränderung vermerkt werden.

Die darin angegebenen berieselten Flächen bilden die Norm zur Ermittelung von Beiträgen.

§. 8.

Die Anlage in der Abtheilung I. ist eine ihren Besitzern gemeinschaftlich gehörige, und der Antheil eines jeden Interessenten an derselben ist weder auf der Karte, noch in Wirklichkeit abgetheilt und begrenzt, vielmehr ideell.

§. 9.

An der Spitze der Sozietät der Abtheilung I. haben bisher Deputirte ge-

 standen,

standen, welche von den Interessenten in der unterm 10. November 1841. von dem damaligen Kommissar der Separation aufgenommenen, später dem am 31. Januar 1856. bestätigten Rezesse annektirten Vollmacht erwählt worden sind. Diese Deputirten haben ihr Mandat gekündigt und werden mit dem Tage, an welchem dieses Statut in Wirksamkeit tritt, unter Aufhebung der ihnen ertheilten Vollmacht aus ihrem Amte, ihrem Antrage gemäß, entlassen. Sie haben die Uebergabe durch Rechnungslegung an den Verbandsvorstand zu bewirken.

Die Rechnung ist bis dahin so vorzubereiten, daß dann auch die Decharge ertheilt werden kann.

§. 10.

Die Angelegenheiten des gesammten Wiesenverbandes werden geleitet von Deputirten, welche zusammen den Vorstand bilden und aus ihrer Mitte einen Vorsteher wählen.

Dieselben bekleiden dies Ehrenamt unentgeltlich und werden nur baare Auslagen aus der Genossenschaftskasse ersetzt.

Es werden für die I. Abtheilung 5 und für jede der übrigen vier Abtheilungen 2 Deputirte gewählt.

Sollten späterhin noch mehr Abtheilungen gebildet werden, so werden für jede dieser neuen Abtheilungen 2 Deputirte gewählt, die dem Vorstande als Mitglieder desselben beitreten.

§. 11.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen jeder Abtheilung aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt. Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse bei einem Besitzstande bis zu 4 Morgen 179 Quadratruthen berieselter Fläche Eine Stimme.

Wer von 5 Morgen bis 9 Morgen 179 Quadratruthen besitzt, hat zwei Stimmen, wer von 10 Morgen bis 14 Morgen 179 Quadratruthen besitzt, hat drei Stimmen, wer von 15 Morgen bis 19 Morgen 179 Quadratruthen besitzt, hat vier Stimmen und wer 20 Morgen und mehr besitzt, hat fünf Stimmen.

Der Kommissarius der Auseinandersetzungs-Behörde beruft durch Bekanntmachung im Perleberger Lokalblatt die erste Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehemänner für ihre Ehefrauen mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher eine Wiese im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, wer die absolute Stimmenmehrheit hat.

Die künftigen Wahlen hat der zeitige Vorsteher zu berufen und die Neugewählten zu verpflichten.

§. 12.

Der Wiesenvorstand ist die Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Behörden und Personen gegenüber. Der Vorsteher hat insbesondere:

a) Konferenzen des Vorstandes, sowie Generalversammlungen zu veranlassen. Konferenzen des Vorstandes müssen auf Antrag zweier Deputirten stattfinden;

b) die von dem Vorstande bestimmten Beiträge auszuschreiben und die Kassenverwaltung mit Zuziehung zweier Deputirten zu revidiren;

c) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Feststellung und Abnahme vorzulegen; die Rechnungen müssen der Generalversammlung gelegt werden und diese ertheilt auch Decharge;

d) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Vorsteher durch einen Deputirten vertreten.

§. 13.

Der Wiesenvorstand ist befugt, Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung des Statuts und der dazu noch besonders zu erlassenden Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 14.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand die erforderliche Zahl von Wiesenwärtern, die weder Rieselwiesen besitzen, noch dergleichen pachten dürfen und in Perleberg wohnen, auf dreimonatliche Kündigung an. Den Lohn derselben bestimmt die Generalversammlung der Genossen nach dem Vorschlage des Vorstandes.

Den Wiesenwärtern liegt die Bewässerung unter Aufsicht des Vorstandes ob.

Sie müssen so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten, worüber sie Behufs der Kontrole ein Tagebuch zu führen haben.

Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer der Genossenschaftskasse anheimfallenden Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Die Wiesenwärter müssen den Anweisungen des Wiesenvorstandes pünktlich

lich Folge leisten und können von demselben mit Verweis und Geldbußen bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 15.

Die ganze Anlage der fünf Abtheilungen ist vom Vorstande einer genauen Revision zu unterwerfen und anderweitig dahin zu reguliren, daß das Wasser allen betheiligten Wiesen verhältnißmäßig zu Gute kommt. Der Regulirungsplan unterliegt, wenn er bei den Genossen Widerspruch findet, der Entscheidung der im §. 18. genannten Aufsichtsbehörden.

Die durch diese Regulirung entstehenden Kosten, sowie die Kosten der Unterhaltung, werden in der Art getragen, daß sie, je nachdem sie auf der einen oder der anderen Seite der Stepenitz entstehen, von den Besitzern der Rieselwiesen auf der betreffenden Seite der Stepenitz aufzubringen sind.

§. 16.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit und den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorstande angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Landrathe des Westpriegnitzer Kreises und zwei Schiedsrichtern, von welchen jede Partei Einen wählt. Unterbleibt die Wahl binnen vier Wochen nach der vom Landrathe erlassenen Aufforderung oder einigen sich die verschiedenen Mitglieder einer Partei binnen gleicher Frist nicht über die Wahl, so erfolgt die Ernennung des Schiedsrichters für die betreffende Partei durch die Regierung in Potsdam. Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit.

§. 17.

Wegen der Wässerungsordnung und der Grabenräumung hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen, und kann derselbe Uebertretungen mit Ordnungsstrafen bis zu drei Thalern bedrohen und diese einziehen.

§. 18.

§. 18.

Der Verband steht unter Aufsicht des Staates, welche von der Regierung in Potsdam und dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgeübt wird mit der Befugniß, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zusteht.

§. 19.

Aenderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 6682.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1867., betreffend die Aufhebung der Schlacht-, Fleisch- und Mehl-Accise im vormals Hessen-Homburgischen Amte Homburg.

Auf Ihren Bericht vom 31. Mai d. J. bestimme Ich hierdurch mit Bezug auf die Verordnung vom 11. Mai d. J., betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in den zum Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigten neuen Landestheilen ꝛc. (Gesetz-Samml. S. 593.), daß die in dem vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Amte Homburg noch bestehende, für den Staat erhobene Schlacht-, Fleisch- und Mehl-Accise vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben wird. Ich beauftrage Sie, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 1. Juni 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt.

An den Finanzminister.

 (Nr. 6683.)

(Nr. 6683.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der General-Brandkasse zu Kassel auf die Bezirke Gersfeld, Orb und Vöhl. Vom 1. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für den Umfang derjenigen ehemals Bayerischen und ehemals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, welche nach der Verordnung vom 22. Februar d. J. (Gesetz-Samml. S. 273.) mit dem ehemaligen Kurfürstenthume Hessen zusammen den „Regierungsbezirk Kassel" bilden, was folgt:

Die Kurhessische General-Brandkasse zu Kassel wird ermächtigt, nach Maaßgabe der für ihre Verwaltung geltenden Vorschriften aus nachgenannten, durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheilen:

a) dem Bezirksamte Gersfeld,

b) dem Landgerichtsbezirke Orb, ohne Aura,

c) dem Kreise Vöhl, einschließlich der Enklaven Eimelrod und Höringhausen,

vom 1. Oktober d. J. Versicherungen von Gebäuden gegen Feuersgefahr anzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).